

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.02.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird eine geschlechtsneutrale Formulierung des § 183 Strafgesetzbuch (Exhibitionistische Handlungen) gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, die gegenwärtige Beschränkung auf Männer sei mit dem in Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes verankerten Gleichheitssatz nicht vereinbar. Der Umstand, dass exhibitionistische Handlungen im Sinne des § 183 Strafgesetzbuch (StGB) erfahrungsgemäß nur von Männern begangen würden, könne die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen.

Zu den Einzelheiten des Vortrages wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Eingabe ist auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht worden. Es gingen 50 Mitzeichnungen sowie 14 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Die Ausgestaltung des § 183 Absatz 1 StGB als Sonderdelikt, nach welchem sich lediglich ein Mann strafbar machen kann, wurde im Rahmen der Beratungen zum Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts in der 6. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ausführlich diskutiert. Grund für die Nichtpönalisierung weiblicher exhibitionistischer Handlungen war für den Gesetzgeber der Umstand, dass die entsprechenden Handlungen von Frauen nur in sehr seltenen Fällen vorkommen und kaum jemals die von exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise ausgehenden negativen Auswirkungen haben (vgl. BT-Drucksache VI/3521, Seite 53).

Der Gesetzgeber hat folglich einen sachlichen Grund dafür benannt, dass die Tathandlung des § 183 StGB nur von einem Mann begangen werden kann. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Bestimmung im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2 und 3 Grundgesetz nicht beanstandet (BVerfG, Kammerbeschluss vom 22. März 1999 – 2 BvR 398/99 –, juris).

Im Übrigen können exhibitionistische Handlungen von Frauen – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – insbesondere von den Strafvorschriften des § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses) sowie im Falle von sexuellen Handlungen vor einem Kind von § 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern) strafrechtlich erfasst sein.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz eine Expertenkommission zur Überarbeitung des Sexualstrafrechts eingesetzt hat. Sie besteht aus Wissenschaftlern und Praktikern und hat im Februar 2015 ihre Arbeit aufgenommen. In diesem Rahmen wird auch die konkrete Ausgestaltung des § 183 StGB diskutiert werden.

Der Petitionsausschuss hält die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.